

„Die Energieaufsicht kann und darf nicht länger in der bisherigen, aus dem totalen Staat überkommenden, rein zentralistisch eingestellten und jeder wirkungsvollen parlamentarischen Kontrolle entzogenen Form fortgeführt werden“

Antrag des Deutschen Städtetags an die Parlamente, Ministerpräsidenten, Innen- und Wirtschaftsminister der Länder der britischen und amerikanischen Besatzungszone und an die zuständigen Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, 1948:

"Die Energieaufsicht wird im Vereinigten Wirtschaftsgebiet [brit. und amerikanische Zone, Erläuterung des Verfassers] zur Zeit vorläufig von der VfW [Verwaltung für Wirtschaft] und den Landesministerien aufgrund von "Ländervereinbarungen" geführt, die im Mai 1947 ausgearbeitet, zunächst nur bis zum 31.3.1948 gelten sollten, jetzt aber auf ein weiteres Jahr bis zum 31.3.1949 verlängert worden sind. Der Deutsche Städtetag hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung von den an der Energiewirtschaft maßgeblich beteiligten Gemeinden nur als eine durchaus vorübergehend gedachte Notlösung mit engst beschränkter Geltungsdauer hingenommen werden könne; er hat die alsbaldige Schaffung neuer, unserem heutigen demokratischen Staatsaufbau und Verwaltungsrecht gemäßer gesetzlicher Grundlagen als nicht länger hinausschiebbar bezeichnet. Es ist ihm hierauf von der VjW mitgeteilt worden, daß alle derartigen Vorarbeiten "mit Rücksicht auf die katastrophale Lage in der Energiewirtschaft und die dadurch bedingten Notmaßnahmen einstweilen (auf nicht näher bezeichnete Frist) zurückgestellt worden seien".

Der Deutsche Städtetag erkennt Umfang und Bedeutung der derzeitigen technischen Schwierigkeiten in der Energiewirtschaft keineswegs und hat volles Verständnis dafür, daß ihre baldige Behebung mit allen Mitteln angestrebt wird. Aber der Rechtsnotstand auf dem Gebiete der Energieaufsicht ist mindestens ebenso groß und seine alsbaldige Behebung darf hinter den technischen Tagessorgen nicht zurücktreten. Gerade der Behandlung der Energiewirtschaft und ihrer weittragenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Probleme von im Wesentlichen technischen Gesichtspunkten aus hat entscheidend zu einer oft recht einseitigen und mit unserer heutigen Rechtsauffassung keineswegs vereinbaren Handhabung der Energieaufsicht geführt.

*Sie kann und darf nicht länger in der bisherigen, aus dem totalen Staat überkommenden, **rein zentralistisch eingestellten und jeder wirkungsvollen parlamentarischen Kontrolle entzogenen Form** fortgeführt werden.*

Rechtsgrundlage der Energieaufsicht ist auch heute noch, drei Jahre nach dem Zusammenbruch, das 1935 erlassene Energiewirtschaftsgesetz, aber nicht einmal in seiner damaligen ersten Form, die bereits der Ausdruck einer überspitzt zentralistischen Wirtschaftslenkung des totalitären Staates war, sondern in der Fassung, die es erst im letzten hemmungslosesten Stadium des NS-Staates unter dem Vorschieben kriegswirtschaftlicher Gesichtspunkte fand. "

Zeitschrift "DER STÄDTETAG", Sept. 1948